

**Ausführungsbestimmungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktionen nach § 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz) vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. 1978, S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2020 (Brem.GBl. S. 469)**

Die Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft sind mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattete Vereinigungen von Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft. Sie erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Geld- und Sachleistungen aus dem Haushalt der Freien Hansestadt Bremen. Sie sind bei Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. § 7 Abs. 1 LHO) in ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung frei. Zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktionen sowie der Gruppen nach § 45 Brem.AbgG erlässt der Vorstand der Bremischen Bürgerschaft folgende Ausführungsbestimmungen:

## **1. Buchführung**

Erhalten Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft Geldleistungen nach § 40 Abs. 1 Brem.AbgG, so haben sie gern. § 41 Abs. 2 Brem.AbgG über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.

Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher Folge sowie voneinander getrennt nach der in § 42 Abs. 2 Brem.AbgG vorgesehenen Ordnung, die nach einem internen Kontenplan weiter untergliedert werden kann, einzeln zu buchen. Dabei müssen Tag, Einzahler bzw. Empfänger sowie der Grund der Zahlung ersichtlich sein.

Die Originalbelege für die Ein- und Auszahlungen sind in der Ordnung der für die Buchungen vorgesehenen Konten und dabei in zeitlicher Folge abzulegen. Die Sammlung der Belege in der Ordnung der Konten kann durch eine entsprechende elektronische Archivierung in einem Buchhaltungsprogramm ersetzt werden. Die Originalbelege sind fünf Jahre vom Ende des jeweiligen Kalenderjahres aufzubewahren.

Aus Geldleistungen nach § 40 Abs. 1 Brem.AbgG beschaffte oder hergestellte sowie den Fraktionen von der Bremischen Bürgerschaft überlassene Gegenstände mit einem Anschaffungswert über dem jeweils geltenden Grenzwert für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 Satz 1 EstG sind zu kennzeichnen und in einem Nachweis (Inventarverzeichnis) aufzuführen.

## **2. Rechnungslegung (§ 42 Abgeordnetengesetz)**

Über ihre Einnahmen und Ausgaben haben die Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft Rechnung zu legen. Die Rechnung muss jeweils ein Kalenderjahr umfassen. Die geprüfte Rechnung ist dem Präsidenten der Bürgerschaft spätestens zum Ende des 4. Monats nach

Ablauf des Kalenderjahres oder des Monats vorzulegen, in dem die Geldleistungen nach § 40 Abs. 1 des Brem.AbgG letztmals gezahlt wurden.

Die Fraktionen können unabhängig von § 42 Abs. 4 Brem.AbgG im Rahmen ihrer Satzungsautonomie eine Prüfung der Jahresrechnung durch dafür von der Fraktion benannte Fraktionsmitglieder vorsehen.

Zur Rechnungslegung gehört auch eine Übersicht über die Entwicklung des Vermögens. Im Hinblick auf das erhebliche wirtschaftliche Risiko der Anmietung, des Betriebs und der Unterhaltung eigenständiger Fraktionsbüros, auf die arbeitsrechtlichen Risiken aus der dauerhaften Beschäftigung von Personal sowie im Hinblick auf die notwendige Sicherung der Liquidität können die Fraktionen Rücklagen in einer Höhe von insgesamt 50 % der Geldleistungen nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Brem.AbgG des vergangenen Haushaltsjahres bilden.

Die Fraktionen können darüber hinaus eine gesonderte Rücklage für vertragliche Verpflichtungen aus Altersteilzeit bilden. Diese sind in der Rechnungslegung unter Angabe des Zweckes gesondert mit dem jeweiligen Bestand auszuweisen. Werden sie nicht benötigt, sind sie in den Haushalt der Fraktion zurückzuführen.<sup>1</sup>

Für die Berechnung der zulässigen Rücklagenhöhe, für neu in die Bremische Bürgerschaft eingezogene Fraktionen, wird für den Berichtszeitraum des Wahljahres festgelegt, dass als Bezugswert die erhaltenen Geldleistungen nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Brem.AbgG zu Grunde gelegt werden. Daraus dürfen Rücklagen in einer Höhe von insgesamt 50 % der erhaltenen Geldleistungen gebildet werden.

Für das dem Wahljahr folgende Berichtsjahr wird der Bezugswert auf das volle Geschäftsjahr des vorausgegangenen Geschäftsjahres hochgerechnet. Der sich daraus ergebende Betrag ist dann die Bezugsgröße (fiktive Geldleistung) für die Rücklagenbildung. Hieraus dürfen Rücklagen in einer Höhe von insgesamt 50 % der fiktiven Geldleistungen nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Brem.AbgG geschaffen werden.<sup>2</sup>

Die Rechnung muss den Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufweisen, dass die Vorschriften des § 42 Abs. 2 und 3 eingehalten sind (§ 42 Abs. 4 Brem.AbgG).

Erhalten die Fraktionen weitere Geldleistungen, die in § 40 Abs. 2 nicht im Einzelnen aufgeführt sind, so haben sie diese gesondert in der Rechnungslegung auszuweisen.

### **3. Veröffentlichung**

Nachdem die Fraktionen die mit dem Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehenen Rechnungen dem Präsidenten vorgelegt haben, veröffentlicht dieser die geprüfte Rechnung als Bürgerschaftsdrucksache (§ 42 Abs. 4 Brem.AbgG).

### **4. Beschaffung von Waren und Dienstleistungen**

Fraktionen sind öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Sie haben deshalb das Bremische Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe in der

---

<sup>1</sup> Eingefügt durch Vorstandsbeschluss vom 10. Juli 2007.

<sup>2</sup> Eingefügt durch Vorstandsbeschluss vom 11. August 2009.

jeweils geltenden Fassung sowie die sonstigen einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften anzuwenden.

## **5. Beschäftigung von Personal**

Fraktionsbeschäftigte sind keine Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes. Die Vergütung der Fraktionsbeschäftigten ist auf der Grundlage zu erstellender Tätigkeitsbeschreibungen oder Stellenausschreibungen an der für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Qualifikation aus Vorbildung, Fortbildung und Berufserfahrung auszurichten. Den Besonderheiten der Beschäftigung bei einem Tendenzbetrieb ist dabei Rechnung zu tragen.

Abfindungen dürfen nur aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder zur Vermeidung eines hohen Prozessrisikos gezahlt werden. In diesen Fällen erfolgt die Bemessung der Abfindungshöhe nach den einschlägigen Rechtsvorschriften. Im Falle von Abfindungszahlungen sind die sachlichen und wirtschaftlichen Entscheidungsgründe nachvollziehbar zu dokumentieren.

## **6. Öffentlichkeitsarbeit**

Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen ist zulässig, wenn

- parlamentarische Aktivitäten vor- oder nachbereitet werden,
- wenn über diese öffentlich und gegenüber dem Bürger berichtet werden soll,
- wenn zur politisch relevanten Arbeit anderer Verfassungsorgane oder nachgeordneter Bereiche Stellung genommen wird und
- wenn eine öffentliche Meinungsbildung zu tagespolitischer Aktualität notwendig ist.

Die Information aller Parteimitglieder durch eine Fraktion ist dann zulässig, wenn sie aufgabenbezogen erfolgt.

Grundsätzlich können die Fraktionen ihre Öffentlichkeitsarbeit bis sechs Wochen vor dem Wahltag in derselben Art und Weise ihrer bisherigen Öffentlichkeitsarbeit fortsetzen. Soweit es bei der Beurteilung der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen darauf ankommen sollte, gilt ein Zeitraum von 79 Tagen vor der Wahl (entspricht der Frist des§ 16 Abs. 3 Bremisches Wahlgesetz) als Vorwahlzeit.

Meinungsumfragen und Repräsentativerhebungen sind zulässig, wenn sie sich auf Sachthemen und das Handeln der politisch exponiert Tätigen beziehen und der Ausrichtung der Politik für die Zukunft dienen. Eine alleinige Erhebung des voraussichtlichen Wahlverhaltens aus Haushaltsmitteln ist unzulässig.

## **7. Fraktionsreisen**

Arbeits- und Klausurtagungen außerhalb des Landes Bremen sind mit dem Grundsatz der aufgabenbezogenen und sparsamen Mittelverwendung vereinbar. Sonstige Fraktionsreisen außerhalb des Landes Bremen mit Bezug zur Fraktionsarbeit nur dann, wenn zusätzlich eine angemessene private Anteilsfinanzierung durch die Fraktionsmitglieder erfolgt und sie nicht häufiger als einmal je Wahlperiode stattfinden.

## **8. Spenden**

Grundsätzlich sind Spenden aus Fraktionsmitteln unzulässig. Werden Fraktionen jedoch zu repräsentativen Veranstaltungen und Jubiläen von gemeinnützigen Vereinen oder ähnlichen Einrichtungen eingeladen und können sich einer Teilnahme und auch einer erwarteten Spende nicht entziehen, so bestehen gegen diese Spenden, wenn sie anstelle von Geschenken gegeben werden, keine Bedenken, sofern sie sich in angemessenem Rahmen halten und private Gründe ausgeschlossen werden können. Die Ausgabe muss belegt sein.

## **9. Bewirtungen**

Bewirtungen aus Fraktionsmitteln sind unbedenklich, wenn sie der Repräsentation nach außen dienen, wie z. B. bei einem repräsentativen Empfang oder einer Besprechung mit fraktionsfremden Gesprächspartnern. Bewirtungen aus Fraktionsmitteln müssen so belegt sein, dass sie den Grund der Besprechung und die Teilnehmer oder ausnahmsweise eine zusammenfassende Bezeichnung und die Größe des Teilnehmerkreises angeben.

Bewirtungen sind im sparsamen Umfang ebenfalls zulässig, wenn sie im Rahmen von Arbeitstagungen oder Klausurtagungen stattfinden, zu denen der Vorsitzende der Fraktion eingeladen hat oder diese in seinem Auftrag durchgeführt werden. Bei länger dauernden Sitzungen können Erfrischungen aus Fraktionsmitteln gereicht werden.

Bewirtungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen sind darüber hinaus auch im Rahmen der Höchstgrenze für den steuerfreien Sachbezug oder für Betriebsveranstaltungen zulässig.

## **10. Eigenbeiträge von Fraktionsmitgliedern**

Eigenbeiträge in Form von Geldleistungen der Fraktionsmitglieder unterliegen nicht der Zweckbindung nach § 40 Abs 4 Satz 1 BremAbgG, § 40 Abs.4 Satz 2 bleibt unberührt.

## **11. Rückforderung von Mitteln:**

Werden von den Fraktionen Haushaltsmittel zweckfremd verwandt und können diese nach Beanstandung nicht ausgeglichen werden, sind die zweckentfremdeten Haushaltsmittel der Bürgerschaft zurückzuerstatten bzw. durch Aufrechnung auszugleichen.

## **12. Mitgliedsbeiträge**

Es bestehen keine Bedenken dagegen, dass Fraktionen Mitglieder von Vereinen oder ähnlichen Organisationen werden, wenn sie dadurch einen Nutzen für ihre Fraktionsarbeit erzielen können. Können Fraktionen als solche nicht Mitglieder sein, dürfen sie persönliche Vereinsbeiträge von Fraktionsmitgliedern nicht übernehmen. Fraktionen dürfen nicht Mitgliedschaften in Vereinen begründen, wenn dies lediglich zur altruistischen Förderung des Vereinszweckes dient.

Frank Imhoff  
Präsident